

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 07.10.1839 publ. 02.11.1839

tern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, erkannt werden.

Von der Brüche gebühret $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten und die übrigen $\frac{2}{3}$ fallen in die allgemeine Weggelds-Casse.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 20. Septemb., publ. den 25. Sept. 1839.

Betr. das dem Schreiber J. D. Groß in Oldenburg auf 5 Jahre ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung einer von ihm erfundenen Schreib- und Copir-Maschine.

In Gemäßheit Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Schreiber J. D. Groß hieselbst auf fünf Jahre ein Privilegium dahin ertheilt: eine von ihm erfundene Schreib- und Copir-Maschine zum Verkauf ausschließlich zu verfertigen, und allein neu zu verkaufen.

Die dieses Privilegium durch Eingriffe Beeinträchtigen den haben die Confiscation des verfertigten oder verkauften Gegenstandes zum Vortheil des Privilegirten zu gewärtigen, und sind denselben vollständig zu entschädigen verpflichtet

26) Landesherbliche Verordnung vom 7. Oct., publ. den 2. Nov. 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg etc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der,

daß, nachdem wegen des mangelhaft besun-

denen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814., geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle, auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober- Revisions- Commission und später — für den catholischen Landestheil — des bischöflichen Officialats und des advocati piarum causarum, — unter Mitwirkung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, — übertragene Geschäft nunmehr auch für den ehemals münsterschen Landestheil, so wie für das Kirchspiel Damme, Neuenkirchen und Huldorf und den catholischen Theil von Wildeshausen vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Den während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, so wie sie durch die ihnen angehängten

während der Geltung des Französischen Rechts in dem ehemals münsterschen Landestheile, so wie in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Huldorf und den catholischen Theil von Wildeshausen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle.

IV.

V.

Berichtigungs-Verzeichnisse ergänzt und berichtigt sind, wird hiemit ausschließliche Beweis-
kraft beigelegt, und zwar in demselben Maße,
wie solche den Kirchenbüchern überhaupt zusteht.

§. 2.

Diese ausschließliche Beweis-
kraft soll da,
wo während der Geltung der Französischen Ge-
setze von den Geistlichen gar keine, oder nicht
alle, oder nicht vollständige kirchliche Register
geführt sind, den aus den Civilstands-Registern
angefertigten berichtigten Verzeichnissen der Hei-
raths-, Geburts- und Sterbefälle zustehen.

§. 3.

Künftig sind Heiraths-, Geburts- und Sterbe-
Scheine über Fälle, welche in die den Kirchen-
büchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichnisse,
oder in die aus den Civilstands-Registern ange-
fertigten berichtigten Verzeichnisse eingetragen
sind, nur aus diesen Berichtigungs-Verzeichnis-
sen oder berichtigten Verzeichnissen, und zwar
in der nämlichen Form, wie aus den Kirchen-
büchern, zu ertheilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Französi-
schen Gesetze kirchlich geschlossenen Ehen sollen
vom Tage der Copulation an gültig seyn, wenn
der Civilact entweder später, oder überall nicht
Statt gefunden hat.